D. Liebert **BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**
BÜRO: Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 mobil: 0173 / 345 22 54

Bebauungsplan Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung „Sägewerk Erkens“

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

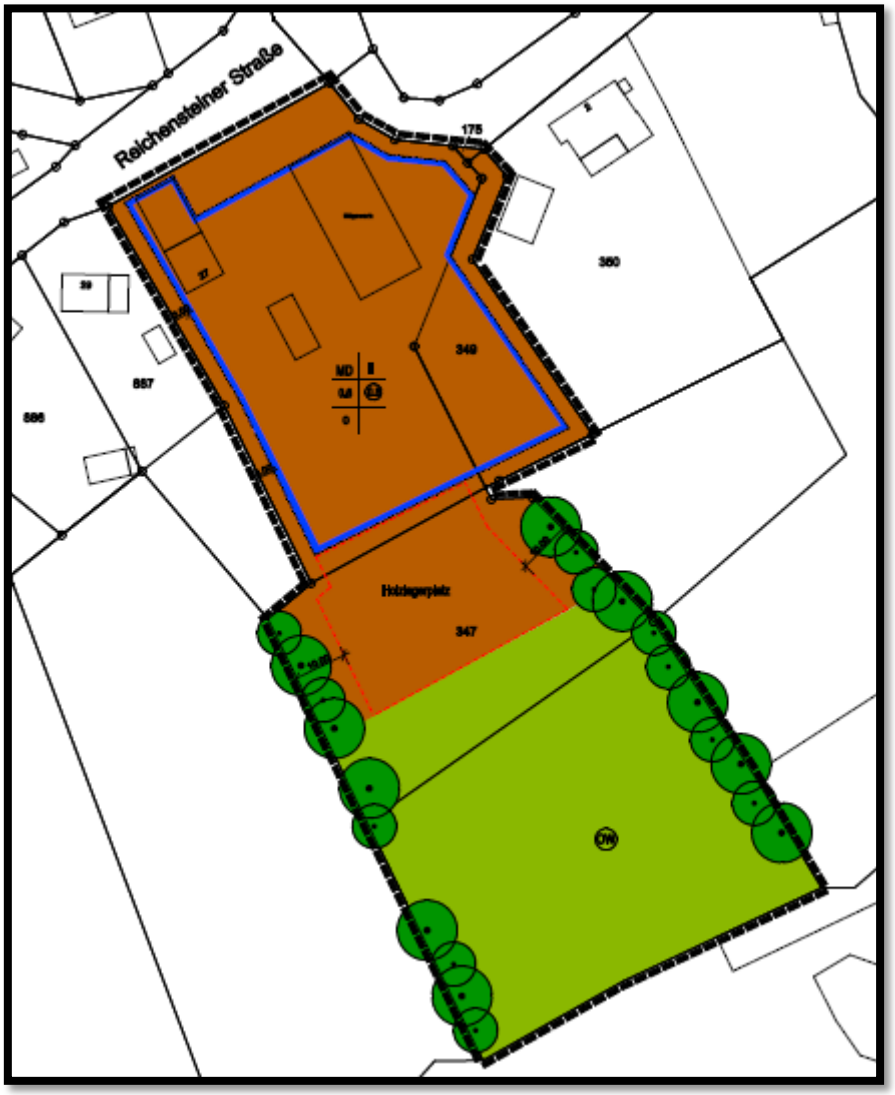

AUFTRAGGEBER:

52156 Monschau

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Planunterlagen: AG
Fotodokumentation: D. Liebert 2021
Luftbild und Karten: geoportal NRW

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	23.08.2021	D. Liebert	Textteil
1.1	27.08.2021	D. Liebert	Planfassung

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 4

1.2 Bilddokumentation 6

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 8

3 Eingriffsgebiet 9

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung 9

3.2 Vorbelastungen 10

4 Methodik 11

5 Ergebnisse 11

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung 11

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 11

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 12

7 Bewertung Stufe II 15

8 Maßnahmenkonzept 15

8.1 Maßnahmen zur Minimierung 15

9 Zusammenfassung 16

10 Literatur und andere Quellen 17

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

An der Reichensteiner Straße in Monschau (Ortsteil Mützenich), ist die 6. Änderung zum Bebauungsplan Mützenich Nr. 3D, „Sägewerk Erkens“ geplant.

Anlass zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Bereich „Mützenich – Sägewerk Erkens“ ist der Antrag des Betreibers und Eigentümers des Sägewerks zur Aufstellung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3D, 6. Änderung „Sägewerk Erkens“.

Mit der Schaffung des Baurechts soll es ermöglicht werden, einen Holzlagerplatz zu errichten und so die beengte Situation im Zufahrtsbereich des Betriebes an der Reichensteiner Straße zu entlasten.

Die neue Fläche soll mittels der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes festgelegt werden.

Quelle: Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB – Büro U. Krings

1.1 Strukturen im Plangebiet

Das verhältnismäßig kleine Plangebiet wird im IST-Zustand großflächig durch eine artenarme Wiesenfläche geprägt. Nach Nord grenzt es an die intensiv genutzten Bereiche des Sägewerkes (Rundholzsortier- und Kappanlage) sowie Betriebsgebäude. Nach Süd findet sich eine extensiv genutzte Wiese mit Baumbestand, die zur Tierhaltung dient.

Auf den Grenzbereichen West und Ost stocken heimische, standortgerechte Laubbäume oder Hecken. Durch 10,00 breite Schutzstreifen werden diese Bestände von der geplanten Nutzung ausgenommen.

Im weiteren Umland setzen sich vergleichbare Strukturen fort.

Weitere wertgebende Strukturen konnten innerhalb des Plangebietes oder im nahen Umland nicht nachgewiesen werden (s. Abb. 1 und Fotos).

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MKULNV (2016) sowie des MWEBWV& MUNLV (2010) wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Abb. 1: Geplante Änderung B-Plan Nr. Nr. 3D, „Sägewerk Erkens“ in Monschau – Mützenich – Reichensteiner Straße

1.2 Bilddokumentation

Bild 1 bis 3: Oben: Reichensteiner Straße im Bereich Sägewerk Erkens

Unten links: Betriebsgebäude – Blick von Süd nach Nord

Unten rechts: Rundholzsortier- und Kappanlage unmittelbar nördlich der geplanten Erweiterung

Bild 4 bis 6:

Panoramaaufnahme geplanter Lagerplatz und Umland von West über Süd bis Ost – im Hintergrund die beweidete Extensivwiese mit jungem Baumbestand. Die Baumhecken Ost und West bleiben erhalten!

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Lagerfläche für Baumstämme lassen sich die betriebsbedingten Wirkfaktoren auf ein sehr geringes Maß reduzieren.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Pufferwirkungen, die das Maß der aktuell bereits gegebenen Störfaktoren in essentieller Weise erhöhen, sind aufgrund der aktuellen Nutzung (Sägewerk und südlich angrenzende Extensivweide sowie Mähwiesen im Umland) nicht prognostizierbar.

Das nur ca. 0,15 ha große EG, für das die Nutzungsänderung angestrebt wird, befindet sich in Monschau Mützenich – südlich der vorhandenen Betriebsstätte des Sägewerks Erkens an der Reichenbacher Strasse. Die Fläche unterliegt der Schutzausweisung „LSG“ auf der Fläche bestehende Nutzungen unterliegen den Festsetzungen der entsprechenden NSG Verordnung oder wurden durch gesonderte Gestattung genehmigt.

Der weiteren Prüfung der artenschutzrechtlichen Aspekte werden folgende Erkenntnisse der einmaligen Geländebegehung zu Grunde gelegt:

Horste oder Spaltenbäume konnten nicht nachgewiesen werden.

Die kleinflächige, artenarme Wiese besitzt aufgrund der zahlreichen Vertikalstrukturen keine Lebensraumeignung für typische Offenlandarten.

Die Baumhecken oder Einzelbäume zu den Nachbargrundstücken werden durch die Planung nicht tangiert. Mögliche Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten bleiben somit erhalten. Auch die durch die Planung abbildbaren Störungen (geplante Lagerung von Holzstämmen) überschreitet nicht das bereits vorhandene Maß der Störfaktoren. Eine Beeinträchtigung von angrenzenden Lebensräumen, die zu einer Aufgabe dortiger Lebensstätten führen könnte, ist somit nicht abbildbar.

Geeignete Lebensräume für Reptilien oder Amphibien sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Lebensräume sonstiger Prägung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abb. Luftbild // Lage des Plangebietes mit Umland

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Das Eingriffsgebiet als auch die Umgebung sind nutzungsbedingt durch typische Störfaktoren der gewerblichen Nutzung des Sägewerkes vorbelastet. Nach Süd nimmt das Maß der vorh. Störung ab.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 09.08.2021 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Die Gehölzstrukturen (Baumheckenstrukturen) im PG sowie auf den unmittelbaren Nachbargrundstücken (EG) bieten primär einen Lebensraum für die Gilde der häufig vorkommenden Brutvögel (sog. „Allerweltsvogelarten“ wie z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen etc.), deren Fluchtdistanzen häufig nur wenige Meter betragen. Diese Artengruppe, die häufig in der Nähe des Menschen brütet, besitzt durchweg einen guten Erhaltungszustand. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ist bei verhältnismäßig kleinen Bau- oder Planvorhaben (wie im vorliegenden Falle) nicht gegeben bzw. lässt sich eine Betroffenheit durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen, die bereits im Gesetz verankert sind (z.B. Beschränkung der Rodungsfrist), vermeiden.

Zudem ist festzustellen, dass die Gehölze erhalten bleiben.

Eine zusätzliche Bedeutung besitzen die Flächen aufgrund der grundsätzlichen Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Die Bäume auf den Grundstücksgrenzen bleiben insgesamt erhalten – ein Kronenrückschnitt im Rahmen üblicher Pflegemaßnahmen ist artenschutzrechtlich nicht relevant.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ ge-

nannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2021): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2021): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MKUNLV (2016) und MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2016) für das MTB 54031 Monschau sowie LINFOS (2016).
*Gefährdete Arten der regionalen Roten Liste.

Autökologische Angaben siehe:
BAUER et al. (2005): Vögel
DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse
LANUV (2021): Alle Arten

Art	**Wirkpfade möglich?**	**Begründung**
Säugetiere		
Wildkatze	NEIN	Extrem seltene Art in Wäldern. Fortpflanzungsstätten unter Baumstubben, Höhlen, Bunkern etc. Gelegentliche Streifzüge auch ortsnah, aber keine Wirkpfade gegeben.
Luchs	NEIN	Für das Vorkommen des Luchses begünstigende Lebensraumelemente sind Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln mit starkem, liegendem Totholz, Felsformationen sowie moorige Bereiche. Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im PG.
Fledermäuse*	**JA**	**Nicht bei LANUV (2021) gelistet – aufgrund der Lebensraumeignung jedoch zwingend zu beachten. Im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte werden jedoch keine Gebäude abgebrochen oder Quartiere beseitigt. Ein Vorkommen von essenziellen Nahrungshabitaten im EG, die nicht ersetzbar wären, kann aufgrund der Strukturvielfalt im dörflichen Umland sowie der geringen Größe der Überbauung mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Für den Erhalt potentieller Flugstraßen und Teil-Jagdhabitate (z.B. angrenzende Extensivwiese) bedarf es jedoch Vorsorgemaßnahmen zur Beleuchtung.**
Vögel		
"Allerweltsvogelarten"	NEIN	Brutvorkommen in den Hecken und Gehölzen im PG zwar möglich – Strukturen bleiben aber erhalten.
Baumpieper	NEIN	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen als Singwarten. Geeigneten Habitate finden sich außerhalb des PG / Extensivwiese mit Baumbestand – Wirkfaktoren der Planung nicht erkennbar.

Bluthänfling	NEIN	Brütet in verschiedenen Gehölzbeständen, oft in der Nähe zu Ruderalfluren, Abgrabungen, Offenboden. Brutvorkommen in den Hecken und Gehölzen im PG zwar möglich – Strukturen bleiben aber erhalten.
Feldschwirl	NEIN	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Geeigneten Habitate im EG nicht vorhanden oder bleiben erhalten.
Gartenrotschwanz	NEIN	Höhlenbrüter in alten Streuobstwiesen, an strukturreichen Dorfrändern, Lichtungen etc. Keine geeignete Bruthöhlen im EG vorhanden.
Girlitz	NEIN	Art benötigt milderes und trockeneres Mikroklima – hier in ländlichen Gebieten nicht gegeben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Geeignete Nadelbäume werden im Zuge der Planung nicht tangiert.
Habicht	NEIN	Keine Horstnachweise
Kuckuck	NEIN	Brütet in strukturreichen Landschaften, oft in Auen. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Mehlschwalbe / Rauchschwalbe	NEIN	Gebäudegebundene Art – keine Nachweise von Lehmnestern an Schuppen oder Ställen und Lauben.
Rotmilan	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Schwarzkehlchen	NEIN	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen oder Gebüschen als Singwarten. Bodenbrüter in gras- und krautreichem Unterwuchs. Geeigneten Habitate finden sich außerhalb des PG / Extensivwiese mit Baumbestand – Wirkfaktoren der Planung nicht erkennbar.
Sperber	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Star	NEIN	Höhlenbrüter – Höhlen sind im EG nicht vorhanden (auch keine entsprechende Eignung an Schuppen oder Ställen)
Turmfalke	NEIN	Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Keine entsprechenden Strukturen im PG.
Waldkauz	NEIN	Höhlenbrüter – Höhlen sind im EG nicht vorhanden
Waldlaubsänger	NEIN	Art brütet in verschiedenen, rel. geschlossenen Waldbeständen. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.

Wiesenpieper	NEIN	Brütet in großflächigen, ext. genutzten Wiesen, Mooren, Heiden etc. Geeigneten Habitate finden sich außerhalb des PG / Extensivwiese mit Baumbestand – Wirkfaktoren der Planung nicht erkennbar.

*aufgrund eigener Bewertung des Planungsraumes incl. Umfeld hinzugefügt

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:

Fledermausarten

7 Bewertung Stufe II

Die Nutzung der Baumhecken als Flugstraßen durch Fledermäuse kann aufgrund der Eignung des Umlandes als potentielles Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

8 Maßnahmenkonzept

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum vorgezogenen Ausgleich von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie zu verhindern. Solche Maßnahmen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden oder soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Bedingt durch die zu erwartenden Wirkfaktoren im Rahmen einer Umsetzung des neuen Bebauungsplans können für die im Wirkungsraum potentiell auftretenden streng geschützten Tierarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu begegnen und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

8.1 Maßnahmen zur Minimierung

Maßnahme M1 - Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung:

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist im Falle einer zu installierenden Beleuchtung (voraussichtlich nicht erforderlich oder nur über Bewegungssensor zum Diebstahlschutz erforderlich) eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Nutzung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für alle nach Ost, west und Süd abstrahlenden Beleuchtungen. Hierzu ist es zum einen zu empfehlen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten

eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen. Darüber hinaus sind dazu Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben. Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten Beleuchtungsregulierung (Dimmer) weiter befördert werden.

9 Zusammenfassung

An der Reichensteiner Straße in Monschau (Ortsteil Mützenich), ist die 6. Änderung zum Bebauungsplan Mützenich Nr. 3D, „Sägewerk Erkens“ geplant.

Das Plangebiet hat eine sehr geringe Flächengröße von ca. 0,15 ha und wird derzeit primär von artenarmen Wiesenflächen dominiert (s. Abb. und Bilddarstellung).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG konnte für folgende Arten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden:

Fledermausarten

Um das Eintreten der Zugriffsverbote zu verhindern (§ 44 BNatSchG), sind die im Text genannten Maßnahmen zu beachten

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

10 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetzt.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07